

päpstliche Handlung sind, würde sich die Urkunde ebenso gut in das davor oder danach liegende Jahrhundert einfügen.

Die inhaltlich-rechtliche Untersuchung erbrachte weitere Argumente gegen die Echtheit von JL 4294. So dürfte es das in der Urkunde vorausgesetzte Archipresbyterat an der Peterskirche als Leitungsamt für das gesamte Kapitel in der Mitte des 11. Jahrhunderts noch nicht gegeben haben. Die Nennung von Archipresbytern als Leitern der Basilikalklöster bis 1080 weist zudem darauf hin, dass die Kanonikergemeinschaft bis zu diesem Zeitpunkt noch in den vier Basilikalklöstern organisiert war.

✱

In einem dritten Schritt ist nach situationsbezogenen historischen Aspekten zu fragen, die den Entstehungszeitraum der Fälschung eingrenzen und die mögliche Ursache für deren Anfertigung erklären könnten. Die Besitzbestätigung in JL 4294 scheint auf den ersten Blick – wie gesehen – unauffällig zu sein. Von keiner der aufgeführten Landgüter, Mühlen, Weinberge, Kirchen und den dazugehörigen Besitzungen ist nach Ausweis der Quellenlage festzustellen, dass sie in ihrer Zuordnung zum Peterskapitel umstritten gewesen wäre, von einer Ausnahme abgesehen. Die letzte genannte Kirche lässt aufhorchen: Es handelt sich um die Kirche S. Silvestro in Sutri mit allen dazugehörigen Besitzungen. Der Besitz dieser Kirche scheint den Kanonikern in der Mitte des 12. Jahrhunderts zwar nicht grundsätzlich streitig gemacht worden zu sein. Doch die mit dem Besitz der Kirche S. Silvestro verbundenen Rechte waren umstritten. Ihre unterschiedliche Deutung führte zu einer Auseinandersetzung zwischen den Kanonikern von St. Peter und dem Bischof von Sutri. Der Bischof sah seine Rechte als Diözesanbischof offenbar beschnitten, so dass der Fall schließlich vor Papst Hadrian IV. landete. Dieser betraute daraufhin vier Delegaten mit dem Fall und bestätigte deren Sentenz am 12. Juli 1158⁶⁴.

64) JL 10423 (= It. Pont. 1 S. 143 Nr. 37), ed. SCHIAPARELLI, Carte 2 (wie Anm. 1) Nr. 48 S. 300-302. Der Bischof von Sutri wird namentlich in der Urkunde nicht genannt. Sie schildert – an die Kanoniker von St. Peter gewandt – lediglich einen Streit zwischen *vos et venerabilem frater nostrum G. Sutrinum episcopum*, ebd. S. 300. Zwischen 1150 und 1179 ist in Sutri jedoch allein Humbert als Bischof belegt. Auch keiner seiner Vorgänger bis zurück ins 10. Jahrhundert führte einen Namen, der mit G begann, vgl. Pius Bonifacius GAMS, *Series episcoporum ecclesiae catholicae* (1873) S. 708 und 730. Die Delegaten dürften jedoch nicht vor Mitte Mai 1158 eingesetzt worden sein. Das Datum der Klage ist dadurch zu rekonstruieren,